

Sehr geehrte Verbraucherzentrale Hessen,

vielen Dank für Ihren Brief vom 20.12.2019. Wir bedauern, dass ein Verbraucher Anlass zu einer Beschwerde hat und möchten gerne dazu Stellung nehmen.

Vorab möchten wir betonen, dass die Produktqualität und Verbraucherinformation bei Bahlsen schon immer im Fokus sämtlicher Aktivitäten stehen.

Die Produktkennzeichnung unserer Bahlsen Zimtsterne entspricht den deutschen und europäischen gesetzlichen Vorgaben und ist nicht irreführend.

Gemäß dem europäischen Zusatzstoffrecht ist die Verwendung von Konservierungsstoffen in der Lebensmittelkategorie der Feinen Backwaren erlaubt. Die Zulässigkeit ist von der Verfügbarkeit des sogenannten freien Wassers im Produkt abhängig, also wie stark das Wasser an das Produkt gebunden ist. Die Wasserverfügbarkeit beeinflusst unter anderem das mikrobielle Wachstum und somit auch die Haltbarkeit.

Auf der Rückseite der Verpackung unserer Bahlsen Zimtsterne geben wir die Information „ohne Zusatz von Konservierungsstoffen“. Die alleinige Verwendung dieser Angabe wäre im Sinne der Lebensmittelverordnung als Werbung mit Selbstverständlichkeiten zu bewerten. Durch die Ergänzung „*laut Lebensmittelrecht“ wird diese Werbung mit Selbstverständlichkeiten jedoch erläutert und ist somit nicht mehr als solche zu bewerten. „Laut Lebensmittelrecht“ verdeutlicht den Konsumenten, dass die Angabe „ohne Zusatz von Konservierungsstoffen“ eben kein Alleinstellungsmerkmal unserer Zimtsterne darstellt, sondern dass alle Produkte dieser Art keine Konservierungsstoffe enthalten dürfen.

Unsere langjährige Erfahrung und das Feedback, das wir über unseren Bahlsen Verbraucherservice von unseren Konsumenten widergespiegelt bekommen, zeigt uns, dass diese zusätzlichen Informationen erwünscht und hilfreich sind.

Kurzfassung:

Es handelt sich um eine zusätzliche Verbraucherinformation, welche mehrheitlich von den Konsumenten richtig verstanden wird. Nur die wenigsten Verbraucher wissen, dass nicht alle 'Feine Backwaren' mit Konservierungsstoffen hergestellt werden dürfen (Abhängigkeit von der Wasserverfügbarkeit). Mit der Angabe „laut Lebensmittelrecht“ informieren wir die Konsumenten unserer Produkte, dass die Zugabe von Konservierungsstoffen in Produkten wie Zimtsternen gesetzlich generell nicht erlaubt ist. Die Werbung mit Selbstverständlichkeiten wird somit aufgelöst und es wird deutlich, dass wir unser Produkt dadurch nicht besser machen als Produkte der gleichen Art von unseren Mitbewerbern.

Wir hoffen, den Sachverhalt geklärt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bahlsen GmbH & Co. KG

Hannover, 10.01.2020